

Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister

Ich beantrage die Eintragung in das Zahnarztregister

Name, Titel: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnungsanschrift: _____

Praxisanschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Fremdsprachenkenntnisse: _____

Datum des Staatsexamens: _____ Datum der Approbation: _____

erteilt durch: _____

Promotion zum Dr. med. dent. am: _____ in: _____

Promotion zum Dr. am: _____ in: _____

Die Antragsgebühr in Höhe von EUR 100,-- ist mit Antragstellung fällig. Die Gebühr wurde auf das Bankkonto: Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, 30519 Hannover; Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Hannover, IBAN DE14 3006 0601 0101 1117 36 BIC DAAEDEDXXX am _____ überwiesen.

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Meine Geburtsurkunde.
2. Die Urkunde über meine Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin.
3. Eine lückenlose Aufstellung über meine zahnärztliche Tätigkeit nach der Approbation einschließlich entsprechender Nachweise. (Original oder Fotokopien amtl. beglaubigt)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Die Beantwortung der Fragen ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Zahnärzte-ZV
§§ 3 und 4 Zahnärzte-ZV siehe Rückseite.

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte 28. Mai 1957 (BGBl I S 582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl I S 3439, 3447))

§ 3

- (1) Die Eintragung in das Zahnarztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
 - a) die Approbation als Zahnarzt,
 - b) die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit.
- (3) Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Vertragszahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden. Bis zu drei Monate der Vorbereitung nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik ersetzt werden. Tätigkeiten nach den Sätzen 1 bis 3 können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen oder bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis abgeleistet werden.
- (4) Absatz 2 Buchstabe b gilt vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 5 nicht für Zahnärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkanntes Diplom erworben haben und zur Berufsausübung zugelassen sind.
- (5) Für die in Absatz 4 genannten Zahnärzte, die bis zum 30. Juni 1986 die Eintragung in das Zahnarztregister beantragen, gilt Absatz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass die Dauer der Vorbereitungszeit sechs Monate beträgt und ausschließlich als Assistent bei einem Vertragszahnarzt abzuleisten ist. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Der Zahnarzt ist in das Zahnarztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Zahnarztregisters frei.
- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen:
 - a) die Geburtsurkunde,
 - b) die Urkunde über die Approbation als Zahnarzt,
 - c) der Nachweis über die zahnärztliche Tätigkeit nach der Approbation.
- (3) Anstelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.
- (4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Zahnarzt und der zahnärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

(Zahnarztname)

Anlage zum Antrag auf Eintragung
in das Zahnarztregister

**Lückenlose Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit
-in zeitlicher Reihenfolge-**

Bescheinigungen sind beigelegt

Die anzugebenen Tätigkeiten ergeben sich aus § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung für
Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

| von | bis | Art der Tätigkeit | Arbeitgeber |
|-----|-----|-------------------|-------------|
| | | | |